

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	1
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Eintritt der Mitglieder.....	3
§ 6 Austritt der Mitglieder.....	4
§ 7 Ausschluss der Mitglieder	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes	5
§ 11 Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Niederschrift	6
§ 13 Auflösung des Vereins.....	6
§ 14 Salvatorische Klausel	7

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Old Shadow“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Amalienhof 5, 15913 Märkische Heide.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist...

1. Die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird durch Kulturveranstaltungen aller Art im Bereich Musik, Performance, Theater, Bildhauerei, Landart u.v.m. verwirklicht. Es wird auch ein Platz für „Artist in Residence“ angestrebt. Geplant sind zum Beispiel Lesungen, Musikveranstaltungen, Aufführungen, Ausstellungen, Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und Symposien in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände des Amalienhof 5.

2. Die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Bereitstellung von offenen Werkstätten und Seminarräumen, sowie die Durchführung von Workshops, Infoveranstaltungen und Diskussionsrunden. Thematischer Schwerpunkt ist Ökologie, Leben im ländlichen Raum sowie politische Bildung. Der Verein setzt sich insbesondere für individuelle Entfaltung und Persönlichkeitsbildung ein. Der Verein plant neben Kunst- und Kulturveranstaltungen auch Bildungsveranstaltungen im Bereich Politik und demokratische Strukturen auf dem Land sowie Ökologie, Musik, Kunst, und Handwerk. Die Satzungszwecke Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung interagieren hierbei.

3. Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Haltung von Haustierrassen, welche für die Landschaftspflege und die Pflege von hochwassergefährdeten Gebieten im Besonderen geeignet sind, zum Beispiel Schafe. Auf den Flächen des Amalienhof 5 ist ein Naturbiotop entstanden. Diese grüne Oase soll erhalten und mit Elementen von Permakultur verbunden werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch *die Durchführung von Maßnahmen, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, z.B. Anlage von geeigneten Anpflanzungen für gefährdete Arten, Heil- und Gewürzkräutergarten, und Maßnahmen für die Entwicklung und Förderung von Biodiversität, z.B. Pflanzung und Pflege von alten Obstbaumsorten* und die Bienenhaltung.

4. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Satzungszweck wird realisiert durch die regelmäßige Durchführung von Begegnungsveranstaltungen. So ist dies beispielsweise durch ein „Generationen Café“, bei welchem sich Menschen aus allen Generationen mit unterschiedlicher Herkunft austauschen können, realisierbar. Angestrebt werden *die Durchführung von internationalen Filmreihen, thematische Kulturveranstaltungen zur Förderung interkultureller Kompetenzen und Verständnis, interkulturelle Seminare und Workshops, Veranstaltung von kulturellen Festen, wie zB. Zuckerfest und internationalen Kochkursen*. Es sollen Kooperationen mit Vereinen und gemeinnützigen Strukturen in Deutschland als auch im europäischen Ausland entstehen, zum Beispiel Schöner Land e.V., Land-in-Sicht e.V., ÖSTERREICHER PUNKS? SORBEN? WELCHE VEREINE???

5. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammel- und Spendenaktionen materieller und finanzieller Hilfen für hilfsbedürftige Projekte in der BRD und in aller Welt. Für die direkte Nachbarschaft ist beispielsweise eine „Küche für Alle“, ein offenes Bücherregal und ein „Um-

sonstladen“ geplant. „Küche für alle“ beschreibt eine Veranstaltung, bei welcher Lebensmittel spenden unter Hilfe von freiwilligem Engagement zubereitet und an alle Interessierten kostenlos bzw. auf Spendenbasis ausgeteilt werden. Diese Veranstaltungen bieten sowohl die Möglichkeit der Inklusion, als auch die Möglichkeit von Austausch und Information. Die „Küche für alle“ ist eine regelmäßige Veranstaltung. Ein „offenes Bücherregal“ beschreibt einen Ort oder Raum, in welchem vorwiegenden Büchern kostenfrei oder auf Spendenbasis getauscht werden können. Ein „Umsonstladen“ funktioniert ähnlich wie das „offene Bücherregal“. Hier können Textilien, Schuhe und ähnliches kostenfrei abgegeben oder getauscht werden und müssen nicht entsorgt werden. Die Adressaten sind primär die Nachbarschaft als auch die Bevölkerung des Orts Alt Schadow sowie die saisonal anwesenden Touristen. Doch prinzipiell richten sich alle Angebote des Vereins an alle, welche nicht gegen die Ver einssatzung handeln. Gesammelte Spenden aller Art werden an gemeinnützige Projekte oder Vereine, welche ähnliche Werte wie der Old Shadow e.V. vertreten, gespendet. Z.B. *Flüchtlingshilfe, Tierheime, Schöner Land e.V., Land in Sicht e.V.*,

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „§ 52 Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. *Eine Ausnahme bilden die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten. Sie haben sich in ihrer Höhe an den tatsächlichen Aufwendungen zu orientieren und dürfen nur aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung gewährt werden.*
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheitsentscheidung. Unterschieden wird in aktive, passive und Fördermitgliedschaft sowie Ehrenmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- a. **Aktive Mitglieder** sind beitragspflichtig und sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung. Von ihnen wird erwartet, aktiv an der Gestaltung und den Prozessen des Vereins teilzunehmen. Sollte ein Mitglied kein Interesse, auch zeitweise, an der aktiven Teilnahme in den Vereinssachen haben, kann die aktive Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft geändert werden.
- b. **Passive Mitglieder** bezahlen ebenfalls einen Beitrag, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Von ihnen wird die aktive Teilnahme an Entscheidungen und Prozessen des Vereins nicht erwartet. Hat ein passives Mitglied Interesse an der aktiven Teilnahme im Verein, kann die passive Mitgliedschaft in eine Aktive geändert werden, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt. Bewirbt sich eine Person für eine aktive Mitgliedschaft, kann der Vorstand für diese Person eine Passive Mitgliedschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung erteilen.
- c. Eine **Fördermitgliedschaft** besteht, wenn eine natürliche oder juristische Person den Verein unterstützen will, auch zeitweise, jedoch keine weiteren Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft annehmen will. Die Art der Förderung ist dabei frei. Es ist möglich den Verein finanziell, als auch materiell oder mit ihrer Arbeitskraft zu unterstützen.
- d. Der Verein kann **Ehrenmitgliedschaften** vergeben. Diese Mitgliedschaften sind weder beitragspflichtig noch stimmberechtigt. Ihre Funktion ist die Würdigung bestimmter Personen oder Institutionen für Leistungen für den Verein oder im Sinne dessen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt eines Mitglieds ist zu jedem Monatsende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand mit mindestens einem Monat Vorlauf schriftlich mitgeteilt werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, verschiebt sich das Austrittsdatum auf den folgenden Monat.
- (2) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder einer Zahlungsversäumnis von mindestens 12 Monaten.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Mitgliedes nach vorheriger Anhörung und Abstimmung einer ordentlichen Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe für den Ausschluss sind die Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen oder nicht Nachkommen der Beitragspflicht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden für jedes Mitglied in einer-Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann auf Wunsch eines Mitglieds auf einer Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden. Die Beitragshöhe und die Zahlweise wird individuell ausgehandelt und verschriftlicht.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Drei Mitgliedern, welche gleichberechtigt den Verein vertreten
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheitsentscheidung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen Ersatz für die restliche Amtsperiode wählen.
- (4) Wenn ein Vorstandsmitglied gegen Vereinsinteressen handelt oder diese behindert, kann die Person mit einer 2/3 Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder im Sinne §26 Bürgerliches Gesetzbuch sind gleichberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von allen dreien vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Revisors zur Kassen- und Rechnungsführung
 2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 3. Satzungsänderungen
 4. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 5. Beitragsordnung

6. Beschlussfassung über Grundlinien des Vereins
 7. Behandlung sonstiger Angelegenheiten
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einen Monat im Voraus mit den Tagesordnungspunkten durch den Vorstand schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit, jedoch mit mindestens zwei Wochen Vorlauf und unter Angabe der Gründe, durch jedes ordentliche Mitglied des Vereins einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann sowohl Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung übernehmen als auch jedes beliebige weitere Thema weshalb die Versammlung einberufen wurde.
- (6) Jede Versammlung ist durch ein ordentliches Vereinsmitglied zu leiten. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen, können aber auf Verlangen auch durch Wahlen geheim erfolgen.
- (7) Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige ordentliche Mitglieder des Vereins. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen durch eine 2/3 Mehrheit.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit.

§ 12 Niederschrift

- (1) Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind von Schriftführer*Innen und Versammlungsleiter*Innen zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ...

SchoenerLand e.V.

Euloer Straße 67

03149 Forst

... der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsbeschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirk-

samkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt.

Die von den Mitgliedern beschlossene Satzung tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.